

Schwerbehindertenausweis

Warum sollte ich eine Behinderung feststellen lassen?

Behinderte Menschen haben zusätzliche Rechte nach dem Sozialgesetzbuch IX. Ein Schwerbehindertenausweis soll ihnen helfen, Nachteile, welche ihnen durch die Behinderung entstanden sind, auszugleichen. Wie massiv Sie beeinträchtigt sind, gibt der „Grad der Behinderung“ im Schwerbehindertenausweis wieder. Das Landesamt für Soziales und Versorgung prüft das Vorliegen einer Behinderung, den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale nach Erhalt ihres Antrages.

Erklärung der wichtigsten Merkzeichen

Merkzeichen G - für schwerbehinderte Menschen, welche erheblich in Ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr beeinträchtigt sind (gehbehindert) Diese Beeinträchtigung liegt bei Menschen vor, welche wegen einer Einschränkung des Gehvermögens, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten, oder nicht ohne Gefahren, für sich oder andere, Wegstrecken im Ortsverkehr zu Fuß zurücklegen können. Nach der Rechtsprechung gilt als übliche Wegstrecke in diesem Sinne eine Strecke von circa zwei Kilometern, welche in etwa einer halben Stunde zurückgelegt werden.

Nachteilsausgleiche: 50 % Kfz-Steuer Ermäßigung, oder kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke

Merkzeichen aG - für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

Voraussetzung für das Merkzeichen aG ist eine erheblich mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, die mindestens einem Grad der Behinderung von 80 entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn der Mensch mit Behinderung sich außerhalb seines Autos nur unter großer Anstrengung oder mit Unterstützung durch eine andere Person fortbewegen kann. Meistens betrifft dies Menschen, die auch für kurze Strecken auf den Rollstuhl angewiesen sind.

Maßgebend ist die Gehfähigkeit im öffentlichen Raum. Die Gehfähigkeit im häuslichen Umfeld steht der Zuerkennung des Merkzeichens aG nicht entgegen.

Nachteilsausgleiche: kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke, Befreiung der Kfz-Steuer, Blauer Parkausweis

Merkzeichen H - für schwerbehinderte Menschen, welche hilflos sind

Als hilflos zählen Menschen, welche für eine Reihe von häufig wiederkehrenden Verrichtungen (mind. 3) - wie Kommunikation, Körperpflege, Ernährung oder Mobilität - täglich - auf fremde Hilfe angewiesen sind, um ihre persönliche Existenz zu sichern.

Nachteilsausgleiche: kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr, Befreiung der Kfz-Steuer

Merkzeichen BI - für schwerbehinderte Menschen, die blind sind

Als blind gilt, wem sein Augenlicht vollständig fehlt, Personen deren Gesamtsehschärfe auf beiden Augen nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt, oder Menschen, denen dem Schweregrad der Sehschärfe gleichzusetzende, nicht nur vorübergehende Störungen ihres Sehvermögens vorliegen.

Nachteilsausgleiche: kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr, Befreiung der Kfz-Steuer, Ermäßigung der Rundfunkgebühr, wenn GdB 60 allein wegen der Sehbehinderung und das Merkzeichen RF vorliegt

Merkzeichen GI - für schwerbehinderte Menschen, welche gehörlos sind

Als gehörlos gelten Menschen, welche Hörbehindert und mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit auf beiden Seiten leiden, wenn dazu noch schwere Sprachstörungen kommen und Personen, welche auf beiden Seiten einen vollständigen Gehörverlust aufweisen.

Nachteilsausgleiche: kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr, nach Erwerb Wertmarke oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung, Ermäßigung der Rundfunkgebühr für gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen Merkzeichen RF zuerkannt wurde

Merkzeichen RF - Das Merkzeichen RF steht für die „Befreiung des Rundfunkbetrages“

und wird an schwerbehinderte Menschen vergeben, welche einen Grad der Behinderung von 80 und höher zuerkannt bekommen haben und welche wegen ihrer Behinderung nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Nachteilsausgleiche: Ermäßigung Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)

Merkzeichen TBL - für schwerbehinderte Menschen, welche mindestens einen Grad der Behinderung von 70 aufgrund einer Störung der Hörfunktion und einen Grad der Behinderung von 100 wegen einer Störung des Sehvermögens haben.

Nachteilsausgleiche: Befreiung von der Rundfunkgebühr

Merkzeichen B - für schwerbehinderte Menschen, welche bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind

„Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“ liegt oft vor, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder Hilflosigkeit anzunehmen ist.

Nachteilsausgleiche: unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln für die Begleitperson

**Gerne beraten Sie die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes
Kontakt Daten finden Sie unter: www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de**



Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Brandenburg sowie die Pflege- und Krankenkassen in Brandenburg